

AHV-Ausgleichskasse  
FER CIFA 106.2

# INFORMATIONSBULLETIN

[WWW.CIFA.CH](http://WWW.CIFA.CH)

2026

## Erklärung der Symbole

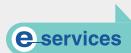
Die Glocke wird **neben den Neuheiten** platziert und hilft Ihnen so, diese schnell zu unterscheiden.



**Erfahren Sie mehr** über das jeweilige Thema, indem Sie den QR-Code scannen, der an verschiedenen Stellen im Dokument zu finden ist.



Dieses Symbol bedeutet, dass ein Vorgang ganz einfach **direkt online** auf unserer Internetplattform E-Services durchgeführt werden kann.



*Dieses Informationsbulletin gibt nur einen Überblick der geltenden Bestimmungen. Einzig das Gesetz ist massgebend.*

# Die CIFA ist ...



Eine Zwischenberufliche  
AHV-Kasse



27 Mitarbeiter, darunter  
2 Auszubildende



7 Familienzulagen-  
kassen



Mehr als 7'700 angeschlossene  
Unternehmen und  
Selbständigerwerbende



Eine Pensionskasse  
2. Säule – ZKBV



Mehr als 10'400 AHV- und  
IV-Rentner/innen



Ein einziges online Portal  
für die Verwaltung der  
1. und 2. Säule



Rund 21'000 Familienzulagen  
für Kinder

## Neuheiten 2026

- ◆ Geringfügige Entgelte – Ausnahmen ..... Punkt 2.2
- ◆ Schutz vor ungerechtfertigten Verzugszinsen bei Geschäftsauflösung ..... Punkt 3.3
- ◆ Anhebung des Rentenalters der Frauen – 2. Etappe ..... Punkt 6.1
- ◆ Digitalisierung der Anträge auf Erwerbsausfallentschädigung (EO) ..... Punkt 6.3
- ◆ Online-Einsicht Ihrer Dokumente ..... Punkt 9.1

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1 Unterstellung und Beitragspflicht

1.1	Sozialversicherungspflichtige Personen.....	6
1.2	Beitragspflicht .....	7 

## 2 Arbeitgeber

2.1	Paritätische Beitragssätze.....	8
2.2	Massgebender AHV-Lohn.....	8 
2.3	Anmeldung von Personaländerungen.....	9

## 3 Selbständigerwerbende

3.1	Persönliche Beiträge.....	10
3.2	Festsetzung der Beiträge.....	10
3.3	Schutz vor ungerechtfertigten Verzugszinsen bei Geschäftsauflösung .....	11 

## 4 Versicherte ohne Erwerbstätigkeit

4.1	Beitragssatz .....	11
-----	--------------------	----

## 5 Erhebung der Beträge

5.1	Betreibung auf Konkurs.....	12
5.2	Zahlungsfristen und Verzugszinsen.....	12
5.3	Rechnungen einfach mit eBill bezahlen.....	13

# 6

## Leistungen der AHV/IV/EO

6.1	Leistungen der AHV.....	14	
6.2	IV-Leistungen .....	16	
6.3	Zulagen (EO, MSE, EAE, BUE und AdopE).....	17	

---

# 7

## Familienzulagen

7.1	Organisation und Gesetzgebung .....	19
7.2	Obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden .....	19
7.3	Besonderheiten von Arbeitnehmern.....	20
7.4	Beträge der Familienzulagen – Bundesgesetz .....	20
7.5	Beträge der Familienzulagen – Freiburg.....	21
7.6	Beitragssatz .....	21

---

# 8

## Berufliche Vorsorge (BVG)

8.1	Zinssatz/Grenzbeträge.....	22
-----	----------------------------	----

---

# 9

## E-Services

9.1	Interinstitutionelles Portal.....	23	
-----	-----------------------------------	----	---

---

# 1. Unterstellung und Beitragspflicht

## 1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen

### Unterstellung

Folgende Personen sind obligatorisch über die AHV/IV/EO sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert:

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz



Natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (dies unter Vorbehalt der spezifischen Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie der internationalen Sozialversicherungsabkommen)



Unselbstständig Erwerbende, die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind, können unter bestimmten Bedingungen ihre obligatorischen Sozialversicherungen weiterführen (Weiterführung der Versicherung)



Bei einer Entsendung von begrenzter Dauer aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat bzw. einen EFTA-Staat bzw. einen sonstigen Staat mit entsprechendem Abkommen, unterstehen unter gewissen Voraussetzungen diese Personen nach wie vor der AHV/IV/EO/ALV/FZ.

Aufgrund der zahlreichen internationalen Vorschriften und der Verordnungen CE 883/2004 und CE 987/2009 betreffend der Koordination der Sozialversicherungssysteme, bitten wir unsere Mitglieder, Fragen zu diesem Thema schriftlich zu unterbreiten. Zur Erinnerung, diese Reglemente sind ab dem 1. Januar 2016 ebenfalls gültig für die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).



## 1.2 Beitragspflicht



**Person, die Lohnbezügerin ist oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt**

**Ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag**

» Obligatorische AHV/IV/EO/ALV-Beiträge

**64 Jahre und 6 Monate\* (Frauen)  
65 Jahre (Männer)**

» Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente

**Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus**

Erhebung von Beiträgen, ausser an die Arbeitslosenversicherung, nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 16'800.- pro Jahr und Arbeitgeber. Seit dem 1. Januar 2024 hat der/die Arbeitnehmer/in die Möglichkeit, auf die Franchise zu verzichten.

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, profitieren von einem Freibetrag von Fr. 1'400.- pro Monat und Arbeitgeber, auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge erhoben werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit zu wählen, ob dieser Freibetrag auf dem erhaltenen Lohn angewendet werden soll oder nicht.

Arbeitnehmer/innen, die auf die Franchise verzichten wollen, müssen dies ihrem Arbeitgeber spätestens bei der Auszahlung des ersten Lohns des Jahres mitteilen. Selbstständigerwerbende müssen ihren Verzicht auf die Franchise ihrer Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des betreffendes Beitragsjahres mitteilen.

### Nicht erwerbstätige Person

**Ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag und bis zum erreichen des Referenzalters**

» Obligatorische AHV/IV/EO-Beiträge

**64 Jahre und 6 Monate\* (Frauen)  
65 Jahre (Männer)**

» Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente

Verheiratete Versicherte oder Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft, die nicht erwerbstätig sind, gelten jedoch als versichert, wenn ihr erwerbstätiger Ehegatte oder Lebenspartner jährlich Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrags (Fr. 1'060.-) entrichtet.

\*AHV21: Schrittweise Erhöhung des Referenzalters auf 65 Jahre vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027. Ab dem 1. Januar 2028, wird das Referenzalter für alle auf 65 Jahre festgelegt. Siehe Seite 14.

## 2. Arbeitgeber

### 2.1 Paritätische Beitragssätze

Die Beitragssätze werden für das Jahr 2026 nicht geändert. Die Beiträge der Arbeitslosenversicherung werden bis zu einem maximalen Jahreslohn von Fr. 148'200.– erhoben.

Nachfolgend die Details:

	AHV/IV/EO	ALV bis Fr. 148'200.– vom Bruttolohn
Beitragssätze	10.60%	2.20%
Arbeitgeber	5.30%	1.10%
Arbeitnehmer	5.30%	1.10%

### 2.2 Massgebender AHV-Lohn

Zum massgebenden AHV-Lohn gehören alle ausbezahlten Entgelte, die eine Arbeitnehmende oder ein Arbeitnehmer für geleistete Arbeit erhält. Dazu gehören zum Beispiel:

- Löhne, Gratifikationen, Treueprämien, usw. und regelmässige Naturalbezüge (Verpflegung, Unterkunft, usw.);
- Die Zulagen der eidgenössischen Erwerbsersatzentschädigung von Dienstleistenden (Militär- oder Zivildienst), Mutterschaftsentschädigung und die Entschädigung des andern Elternteils, Betreuungsentschädigung;
- 0.9 % pro Monat des Kaufpreises des Geschäftswagens im Falle von Privatgebrauch;
- Die vollständigen Löhne von 100 % wenn Kurzarbeitsentschädigung bezogen wurde;
- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung;
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie Zulagen bei Pikettdienst;
- Lohnfortzahlungen infolge Unfall/Krankheit unter Abzug der Versicherungsleistungen.



Melden Sie Ihre Löhne in wenigen Klicks!

## Nicht unterstellte Löhne und Leistungen

Nicht zum massgebenden Lohn gehören zum Beispiel:

- Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit;
- Die Familienzulagen;
- Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen;
- Einkommen bis zu Fr. 750.–, welche von jungen Versicherten bis zum 25. Altersjahr in Privathaushalten erzielt werden;
- Geringfügige Vergütungen, die pro Kalenderjahr und pro Arbeitgeber CHF 2'500.–

nicht übersteigen, unterliegen nicht der AHV-Beitragspflicht. Es sei denn, die versicherte Person verlangt, dass dieses Einkommen berücksichtigt wird. Diese Ausnahmeregel gilt jedoch nicht für Personal in privaten Haushalten, Kulturschaffende, **Personen, die in Museen und Chören angestellt sind, sowie für Mitarbeitende im Bereich der elektronischen oder gedruckten Medien;**

- Effektive Unkosten welche belegt werden können oder pauschale Unkosten gemäss AHV-Recht. Ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement wird akzeptiert, falls dies im Rahmen des AHV-Rechts zulässig ist;
- Sold für Kernaufgaben der Milizfeuerwehrleute (Befreiung bis Fr. 5'300.–).



## 2.3 Anmeldung von Personaländerungen



### Einstellung von Personal

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Meldungen regelmässig über die Personalanmeldung zu machen (verfügbar auf unserer gesicherten Internetplattform E-Services oder auf unserer Internetseite: [www.cifa.ch](http://www.cifa.ch)). Der Arbeitgeber muss einen neuen Arbeitnehmer bei der Einstellung eindeutig identifizieren und spätestens auf der Lohnmeldung für das vergangene Jahr melden.



### Austritt Mitarbeitende

Die Meldung des Austritts eines/r Mitarbeitenden ist obligatorisch, falls Leistungen entrichtet werden (insbesondere Familienzulagen). Wird der Austritt eines/r Mitarbeitenden nicht gemeldet, ist unsere Einrichtung möglicherweise gezwungen, die Rückzahlung von ungerechtfertigt zugewiesenen Leistungen zu verlangen.



Verwalten Sie Ihre Mitarbeiter ganz einfach online!

### 3. Selbständigerwerbende

#### 3.1 Persönliche Beiträge

Die Beitragssätze sowie die massgeblichen Einkommen, die seit dem 1. Januar 2025 gelten, werden nachfolgend näher erläutert:

Jahreseinkommen	Beitragssatz
Gleich oder höher als Fr. 60'500.–	10%
Zwischen Fr. 10'100.– und Fr. 60'500.–	Von 5.371% bis 9.321% (sinkende Skala)
Unter Fr. 10'100.–	Minimalbeitrag von Fr. 530.–

#### 3.2 Festsetzung der Beiträge

Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, falls das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter Fr. 10'100.– liegt, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5.371%) erhoben werden. **Selbständigerwerbende sind verpflichtet der Kasse eventuelle Änderungen des Einkommens, nach oben oder nach unten zu melden.**



Melden Sie Ihr Einkommen online an!

Eine **Differenz von mindestens 25 %** zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontozahlungen hat einen Verzugszins von 5 % pro Jahr zur Folge. Dieser Verzugszins wird ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs geschuldet.

### 3.3. Schutz vor ungerechtfertigten Verzugszinsen bei Geschäftsauflösung



Wenn ein Selbstständiger sein Unternehmen schliesst und allenfalls einen Liquidationsgewinn erzielt, unterliegt dieser ebenfalls der AHV-Beitragspflicht. Da es schwierig ist, die Höhe eines allfälligen Gewinns im Voraus einzuschätzen, ist die Differenz zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den bereits geleisteten Akontozahlungen oft höher als 25 %, was zu hohen Verzugszinsen führen kann (siehe Punkt 3.2).

Um diese Situation zu vermeiden, muss der Selbstständige seine Ausgleichskasse den durch die Liquidation allenfalls erzielten Gewinn **spätestens bis zum Ende des Folgejahres** mitteilen. Auf diese Weise muss er auf diesen Gewinn keine Verzugszinsen zahlen.

## 4. Versicherte ohne Erwerbstätigkeit



### 4.1 Beitragssatz

Die Höhe der Beitragssätze sowie die Höhe der Mindestbeiträge sind wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschläge für je weitere Fr. 50'000.- bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Weniger als Fr. 350'000.-	Fr. 530.-	—
Fr. 350'000.-	Fr. 636.-	Fr. 106.-
Fr. 1'750'000.-	Fr. 3'604.-	Fr. 159.-
Fr. 8'950'000.- und mehr	Fr. 26'500.-	—

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens Fr. 1'060.- (d. h. den doppelten Mindestbeitrag von Fr. 530.-) pro Kalenderjahr entrichtet.

## 5. Erhebung der Beiträge

### 5.1 Betreibung auf Konkurs

Seit dem 1. Januar 2025 werden öffentlich-rechtliche Schulden wie Steuern, Mehrwertsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge auf dem Konkursweg betrieben, sofern der Schuldner/ die Schuldnerin im Handelsregister eingetragen ist und nicht mehr durch Pfändung.

Diese Gesetzesänderung hat weitaus einschneidendere Auswirkungen auf Unternehmen und Selbständige, da sie die Löschung der Firma zur Folge haben kann. Die öffentlichen Einrichtungen können die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens einstellen und alle Güter und Vermögenswerte beschlagnahmen lassen, um das Unternehmen zu liquidieren.

### 5.2 Zahlungsfristen und Verzugszinsen

#### Monatliche/vierteljährliche Abrechnung

Die Zahlungsfrist für jede Akontorechnung für Beiträge ist der 10. des Monats, der auf den in Rechnung gestellten Zeitraum folgt



#### Rückwirkende Rechnungsstellung

Beiträge für abgelaufene Jahre und Nachtragsabrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihrer Rechnungsstellung oder Beitragsverfügung zahlbar



#### Wie werden die Verzugszinsen berechnet?

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen laufen die Verzugszinsen ab dem Ende der Abrechnungsperiode (bei monatlicher oder vierteljährlicher Rechnungsstellung) oder ab dem Datum der Rückrechnung (bei rückwirkender Rechnungsstellung) gemäss nachfolgendem Schema

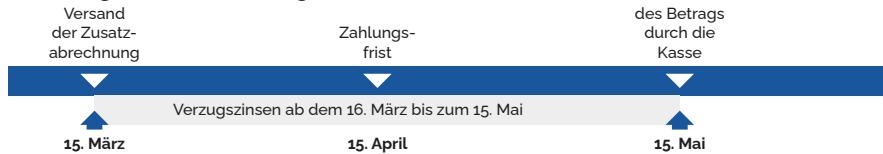


## Verfahren

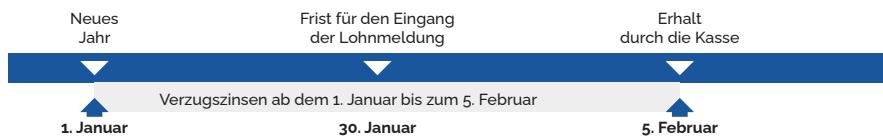
### Akontobeurtsrechnung für den Monat März



### Rechnung Zusatzabrechnung



### Erhalt der Lohndeklaration mit Differenz zugunsten der Ausgleichskasse



## 5.3 Rechnungen einfach mit eBill bezahlen

Mit eBill erhalten Sie Ihre Beitragsrechnungen nicht mehr in Papierform, sondern digital direkt via Online-Banking. Ihre Rechnungen sind jedoch jederzeit in Ihrem e-Services verfügbar, wo Sie sie jederzeit herunterladen und in Ihren Unterlagen speichern können.

### Wie aktiviere ich eBill?

1. Melden Sie sich beim Online-Banking Ihrer Bank oder bei PostFinance an.
2. Aktivieren Sie den Service «eBill» im Zahlungsbereich.
3. Fügen Sie «AHV-Kasse FER CIFA» zu Ihrer Liste der Rechnungsaussteller hinzu.
4. Geben Sie Ihre Mitgliedsnummer im Format «123.456-00» an.
5. Bezahlen Sie Ihre nächsten Abrechnungen schnell und sicher direkt über eBill.

# 6. Leistungen der AHV/IV/EO

## 6.1 Leistungen der AHV

Das Rentenalter wird für Frauen und Männer auf 65 Jahre festgelegt. Das Referenzalter für Frauen wird seit dem 1. Januar 2025 schrittweise auf 65 Jahre angehoben.



Im	Referenzalter für Frauen	Geburtsjahr
2025	64 Jahre und 3 Monate	1961
<b>2026</b>	<b>64 Jahre und 6 Monate</b>	<b>1962</b>
2027	64 Jahre und 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Das flexible Rentensystem ermöglicht es, die Rente zwischen 63 und 70 Jahren ab einem beliebigen Monat zu beziehen. Ebenfalls ist es möglich, den Rentenbetrag zwischen 20 und 80% einer vollen Altersrente vorzubeziehen oder aufzuschieben oder die gesamte Rente zu beziehen.

Für Frauen der Übergangsgeneration (Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren wurden) wurden Ausgleichsmaßnahmen eingeführt, indem sie einen lebenslangen Rentenzuschlag erhalten, wenn die Rente im Referenzalter ausbezahlt wird oder einen günstigen Kürzungssatz, wenn die Rente vorbezogen wird.

Wir empfehlen Personen, die das Referenzalter erreichen, die Rentenanmeldung etwa 3 Monate vor ihrem Geburtstag einzureichen. Die Anmeldung auf eine vorbezogene Rente muss unbedingt spätestens bis zum Ende des Monats eingereicht werden, in dem die Auszahlung beantragt wird.

AHV-Leistungen pro Monat	Minimum	Maximum
Altersrente	Fr. 1'260.-	Fr. 2'520.-
Höchstbetrag – zwei Renten – eines Ehepaars	Fr. 3'780.-	
Witwen- oder Witwerrente	Fr. 1'008.-	Fr. 2'016.-
Waisenrenten oder Kinderrente	Fr. 504.-	Fr. 1'008.-
Höchsbetrag – zwei Renten – gleiches Kind		Fr. 1'512.-

(auf der Grundlage einer vollständigen Beitragsdauer - Skala 44)

## Hilflosenentschädigungen der AHV pro Monat

Schwere Hilflosigkeit	Fr. 1'008.-
Mittlere Hilflosigkeit	Fr. 630.-
Leichte Hilflosigkeit	Fr. 252.-

## Auszahlung einer 13. AHV-Rente



Die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente) wurde bei der Volksabstimmung vom 3. März 2024 von Volk und Kantonen angenommen.

Die 13. Altersrente wird einmal jährlich im Dezember als Ergänzung zur jährlichen Altersrente ausbezahlt. Sie entspricht einem Zwölftel des Betrags der im betreffenden Jahr bezogenen Altersrente.

Nur Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, erhalten die 13. Altersrente.

Die ersten Auszahlungen der 13. Rente erfolgen im Dezember 2026.

Die 13. AHV-Rente soll durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert werden, über die das Volk abstimmen muss. Das Parlament muss die Gesetzesänderungen für deren Umsetzung und Finanzierung sicherstellen.

## 6.2 IV-Leistungen

Der Invaliditätsgrad bestimmt die Rente, auf die eine Person Anspruch hat:

Invaliditätsgrad	Anspruch auf eine Rente (in % einer ganzen Rente)
40%	25%
41%	27.5%
42%	30%
43%	32.5%
44%	35%
45%	37.5%
46%	40%
47%	42.5%
48%	45%
49%	47.5%
50-69%	Die Rente entspricht dem Invaliditätsgrad
70-100%	100% (ganze Rente)

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Rente.

Die Höhe der ganzen Invalidenrente, basierend auf einer vollen Beitragsdauer, beträgt mindestens Fr. 1'260.- und höchstens Fr. 2'520.-.

## 6.3 Zulagen (EO, MSE, EAE, BUE und AdopE)

### Erwerbsausfallentschädigung

Eine Zulage wird an Personen bezahlt, die in der Schweizer Armee dienen, Zivildienst leisten, im Zivilschutz dienen oder an Leiterkursen von «Jugend und Sport» teilnehmen.

Kategorien von Personen	Mindestbetrag	Höchstbetrag
Rekruten	Fr. 69.–	Fr. 69.–
Erwerbstätige (80% des Einkommens)	Fr. 69.– Fr. 124.–*	Fr. 220.–
Nicht-Erwerbstätige	Fr. 69.– Fr. 124.–*	Fr. 69.– Fr. 124.–*

\*Betrag für Dienste, die zur Erlangung eines höheren Grades geleistet wurden (Unteroffiziersschule, Offiziersschule, ...)



### Digitalisierung der Anträge auf EO



Ab 2026 müssen Personen, die Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz leisten oder an einem Kurs von «Jugend und Sport» teilnehmen, ihre Anträge auf Erwerbsersatz (EO) ausschliesslich über ein digitales Portal einreichen. Das derzeit gültige EO-Formular (in Papierform) wird schrittweise abgeschafft.

### Mutterschaftentschädigung

Frauen, die einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf eine eidgenössische Mutterschaftentschädigung während 14 Wochen (98 Tagen), die in Form eines Taggeldes ausbezahlt wird.

Eine Mutter, deren Kind direkt nach der Geburt länger als zwei Wochen im Spital bleiben muss, hat Anspruch auf eine Verlängerung der Mutterschaftentschädigung um bis zu 56 Tage. Insgesamt können seit der Geburt maximal 154 Taggelder ausbezahlt werden.

### Verlängerung des Anspruchs bei Tod der Mutter

Seit dem 1. Januar 2024 hat der Vater oder die Ehefrau der Mutter Anspruch auf 98 zusätzliche Taggelder, wenn die Mutter am Tag der Entbindung oder innerhalb von 97 Tagen danach stirbt. Der Anspruch entsteht am Tag nach dem Tod und der Urlaub muss ohne Unterbruch bezogen werden.

## **Zulage für den anderen Elternteil (Zulage des Vaters/der Ehefrau der Mutter)**

Seit dem 1. Januar 2021 hat der zweite Elternteil die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes einen zweiwöchigen Urlaub am Stück oder tageweise zu beziehen.

## **Verlängerung des Anspruchs bei Tod des Vaters oder der Ehefrau der Mutter**

Seit dem 1. Januar 2024 hat die Mutter, wenn der Vater oder die Ehefrau der Mutter innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes stirbt, Anspruch auf 14 zusätzliche Taggelder. Der Anspruch entsteht am Tag nach dem Tod und der Urlaub muss innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Monaten seit dem Tod bezogen werden.

## **Betreuungsentschädigung**

Die Zulage ist für Eltern bestimmt, deren minderjähriges Kind gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist und deshalb einen erhöhten Bedarf an Betreuung und Pflege benötigt. Eltern, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Urlaub und Erwerbsausfallentschädigung.

Maximal 98 Tagessätze, die zwischen den Eltern aufgeteilt werden, werden innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten ausbezahlt.

## **Adoptionsentschädigung**

Der Adoptionsurlaub richtet sich an erwerbstätige Eltern, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen.

Ab dem 1. Januar 2023 haben Eltern, welche die Bedingungen erfüllen, Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub, der innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Kindes bezogen werden muss.

Die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) ist für die Auszahlung der Adoptionszulagen zuständig.

## **Berechnung der Leistungen EO, MSE, EAE, BUE und AdopE**

Die Zulage entspricht 80 % des durchschnittlichen Einkommens, das vor dem Bezug der Leistung erzielt wurde. Der Höchstbetrag für Zulagen beläuft sich auf Fr. 220.– pro Tag.



## 7. Familienzulagen

### 7.1 Organisation und Gesetzgebung

Es ist uns möglich Ihnen eine Lösung für Familienzulagen für die ganze Schweiz anzubieten:

#### **FAK-Kasse CIFA**

für alle Firmen die Ihren Geschäftssitz im Kanton Freiburg haben

#### **FAK-Kasse/gemäss Tätigkeitsbereich**

Textil, Apotheker, Notare, Ärzte, Regionalkasse Murten

#### **FAK-Kasse CIAF**

Für alle Firmen die einen Geschäftssitz oder Zweigniederlassung ausserhalb des Kantons Freiburg haben

### 7.2 Obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden

Die Selbständigerwerbenden sind ebenfalls dem Bundesgesetz für Familienzulagen unterstellt. Die Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende wird abgesichert durch einen prozentualen Anteil von ihrem AHV unterstellten Einkommen bis zum maximalen versicherten Verdienst des UVG. Seit dem 1. Januar 2016 ist der höchstversicherte Verdienst auf Fr. 148'200.– pro Jahr festgesetzt.

Die Tatsache ob ein Anspruch auf Familienzulagen besteht oder nicht, ändert nichts an der obligatorischen Beitragspflicht.

## 7.3 Besonderheiten von Arbeitnehmern

Das Mindesteinkommen, das zum Bezug von Familienzulagen berechtigt, beträgt Fr. 7'560.– pro Jahr oder Fr. 630.– pro Monat. Dies gilt auch für eine Person, die Teilzeit arbeitet.

Wenn eine Person mehrere Arbeitsstellen hat, werden die Einkommen zusammengerechnet. Der Anspruch auf die Zulage besteht bei dem Arbeitgeber, der den höchsten Lohn auszahlt.

Jede Änderung im Zusammenhang mit der Situation des Arbeitnehmers muss gemeldet werden, da dies einen Einfluss auf den Anspruch auf Familienzulagen hat (z. B. Krankheit/ Unfall, Änderung des Zivilstands, Umzug usw.).



Beantragen Sie die Familienzulagen online!

## 7.4 Beträge der Familienzulagen – Bundesgesetz

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) definiert die Mindestbeträge für Kinder- und Ausbildungszulagen. Auf nationaler Ebene gelten für das Jahr 2026 folgende Beträge:

Art der Familienzulagen	Zulagen gemäss Bundesgesetz
Monatliche Kinderzulage	CHF 215.–
Monatliche Ausbildungszulage	CHF 268.–
Einmalige Geburts -oder Adoptionszulage	Freie Entscheidung der Kantone

Die Kantone können höhere Familienzulagen vorsehen, als sie im Bundesgesetz über die Familienzulagen festgelegt sind.

Detaillierte Informationen pro Kanton werden den betroffenen Mitgliedern zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt.

## 7.5 Beträge der Familienzulagen – Freiburg

Die Beträge der Familienzulagen im Kanton Freiburg bleiben im Jahr 2026 unverändert:

Art der Familienzulagen	Betrag für den Kanton Freiburg
Einmalige Geburts- oder Adoptionszulage	Fr. 1'500.–
Monatliche Kinderzulage	Fr. 265.–*/ Fr. 285.–**
Monatliche Ausbildungszulage	Fr. 325.–*/ Fr. 345.–**

\* für die beiden ersten Kinder; \*\* ab dem 3. Kind



Die Kinderzulage wird spätestens bis zum 16. Altersjahr ausbezahlt.

Die Ausbildungszulage wird ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausbezahlt, sofern das Kind das 15. Altersjahr erreicht hat und bis zum Ende der Ausbildung oder spätestens bis zum 25. Altersjahr.



Reichen Sie die Studienbescheinigung online ein!

## 7.6 Beitragssatz

Gemäss dem Beschluss der Generalversammlung vom 10. November 2025 wird der Beitragssatz der Familienzulagenkasse CIAF für 2026 auf 2.25% beibehalten. Der Satz ist für Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende identisch und setzt sich wie folgt zusammen:

Basissatz	2.17%
Beiträge Berufsschule	0.04%
Beiträge Tagesbetreuungseinrichtungen	0.04%
Endsatz	2.25%

Die Beitragssätze der Mitglieder der FAK-Kasse CIAF werden direkt den betroffenen Mitgliedern zugestellt.

## 8. Berufliche Vorsorge (BVG)



### 8.1 Zinssatz/Grenzbeträge

Der Bundesrat hat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz für das Jahr 2026 weiterhin auf 1,25% zu behalten.

Die BVG Grenzbeträge sind die folgenden:

Grenzbeträge	Beträge
Eintrittsschwelle	Fr. 22'680.–
Minimaler koordinierter Jahreslohn	Fr. 3'780.–
Maximaler koordinierter Jahreslohn	Fr. 64'260.–
Koordinationsabzug	Fr. 26'460.–
Obere Limite des Jahreslohnes	Fr. 90'720.–

Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge mit Anspruchsbeginn 2022, werden ab dem 1. Januar 2026 für das erste Mal der Preisentwicklung angepasst und um 2,7% erhöht.

Die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität beginnt ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, das Sparen für das Alter ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag. Die Versicherung endet, wenn der Jahreslohn die Eintrittsschwelle nicht erreicht oder wenn aus einem anderen Grund als Invalidität, Tod oder Pensionierung das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

Zur Erinnerung: Seit dem 1. Januar 2021 kann eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Versicherung weiterführen oder verlangen, dass ihre Versicherung im bisherigen Umfang bei derselben Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird (Art. 47a BVG).

## 9. e-services

### 9.1 Interinstitutionelles Portal

#### Ein einziges Portal, um alle Ihre Sozialversicherungen zu verwalten

Erleichtern und vereinfachen Sie Ihre administrativen Schritte, indem Sie Ihre Mitarbeiter online anmelden. So haben Sie Zugriff auf zahlreiche Dienste von Ihrem Mitarbeiterdatenblatt:

- ◆ Anträge auf Familienzulagen
- ◆ Zivilstandsänderungen im BVG
- ◆ Vertragliche Änderungen im BVG
- ◆ Personalaustritte
- ◆ Entsendungen ins Ausland



Ihrerseits können Sie:

- ◆ Meldung der AHV-Löhne am Ende des Jahres
- ◆ Rechnungsanzahlungen anpassen
- ◆ Löhne dem BVG melden
- ◆ Simulation der geschuldeten BVG-Beiträge eines Mitarbeiters bei Eintritt oder Vertragswechsel



#### Online-Einsicht Ihrer Dokumente



In Kürze können Sie alle Ihre Rechnungen und andere Dokumente zur AHV und Familienzulagen direkt online einsehen. Als Teil unseres Bestrebens, papierlos zu arbeiten, können Sie auf einen Einstellungsbildschirm zugreifen, auf dem Sie Ihre Präferenzen für den Empfang (Papier, papierlos) auswählen können: Diese finden Sie in Ihrem gesicherten Bereich. Darüber hinaus werden Sie dank Benachrichtigungen per E-Mail informiert, sobald neue Inhalte verfügbar sind.

Zögern Sie nicht mehr und beantragen Sie Ihren Zugang!





AHV-Ausgleichskasse  
FER CIFA 106.2



Familienausgleichskasse  
CIFA



Zwischenbetriebliche Kasse für  
berufliche Vorsorge – ZKBV



### Kontaktieren Sie uns direkt:

Familienzulagen: 026 552 66 60, [allocationsfamiliales@cifa.ch](mailto:allocationsfamiliales@cifa.ch)

AHV-Beiträge: 026 552 66 70, [cotisations@cifa.ch](mailto:cotisations@cifa.ch)

AHV-Leistungen: 026 552 66 80, [prestations@cifa.ch](mailto:prestations@cifa.ch)

ZKBV: 026 552 66 90, [ciepp@cifa.ch](mailto:ciepp@cifa.ch)



Rue de l'Hôpital 15 | 1700 Freiburg  
Tel. 026 552 66 66 | [www.cifa.ch](http://www.cifa.ch) | [cifa.avs@cifa.ch](mailto:cifa.avs@cifa.ch)